



## Bau- und Montageordnung

**Baumaßnahme: Z.TERR.A.000304**

Sanierung Bauteil B

**Bauort:**

Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie

Karl-von-Frisch-Straße 10

35043 Marburg

# INHALTSVERZEICHNIS

|                                                           |    |
|-----------------------------------------------------------|----|
| INHALTSVERZEICHNIS .....                                  | 2  |
| 1 Vorbemerkung .....                                      | 4  |
| 2 Allgemeines .....                                       | 4  |
| 2.1 Pflichten der Auftragnehmer .....                     | 4  |
| 2.2 Arbeitsschutzorganisation der Auftragnehmer .....     | 4  |
| 2.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination .....  | 4  |
| 2.4 Berichterstattung .....                               | 5  |
| 2.5 Personal .....                                        | 6  |
| 2.6 Arbeitszeit .....                                     | 6  |
| 2.7 Baustellensprache und ausländische Beschäftigte ..... | 6  |
| 3 Arbeitsstätten .....                                    | 7  |
| 3.1 Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr .....     | 7  |
| 3.2 Unterkünfte und soziale Anlagen .....                 | 7  |
| 3.3 Winterfeste Arbeitsplätze .....                       | 7  |
| 3.4 Erste-Hilfe-Einrichtungen .....                       | 8  |
| 3.5 Erste-Hilfe-Massnahmen .....                          | 8  |
| 3.6 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung .....       | 8  |
| 3.7 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene .....                 | 8  |
| 3.8 Alkohol- und Drogenmissbrauch / Rauchen .....         | 8  |
| 4 Arbeitssicherheit .....                                 | 9  |
| 4.1 Allgemeines .....                                     | 9  |
| 4.2 Unterweisung .....                                    | 9  |
| 4.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge .....                    | 9  |
| 4.4 Baumaschinen und Geräte .....                         | 9  |
| 4.5 Hebezeuge und Montagefahrzeuge .....                  | 10 |
| 4.6 Persönliche Schutzausrüstung .....                    | 10 |
| 4.7 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz .....      | 10 |
| 4.8 Gerüste und Absturzsicherungen .....                  | 10 |
| 4.9 Gefahrstoffe .....                                    | 11 |

|      |                                                   |    |
|------|---------------------------------------------------|----|
| 4.10 | Druckgase .....                                   | 11 |
| 4.11 | Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege ..... | 11 |
| 4.12 | Erdarbeiten .....                                 | 12 |
| 4.13 | Montagearbeiten .....                             | 12 |
| 4.14 | Arbeiten in engen Räumen.....                     | 12 |
| 4.15 | Elektroarbeiten .....                             | 12 |
| 4.16 | Abbrucharbeiten.....                              | 13 |
| 4.17 | Asbestarbeiten .....                              | 13 |
| 5    | Brand- und Explosionsschutz.....                  | 13 |
| 6    | Umweltschutz .....                                | 14 |
| 6.1  | Abfall.....                                       | 14 |
| 6.2  | Lärm.....                                         | 14 |
| 6.3  | Umwelt- und Gewässerschutz .....                  | 14 |
| 6.4  | Vibrationen.....                                  | 14 |
| 7    | Sicherung der Baustelle.....                      | 14 |
| 7.1  | Wachdienst, Ausweise .....                        | 14 |
| 7.2  | Fotografieren .....                               | 15 |
| 7.3  | Besucher .....                                    | 15 |
| 8    | Bekanntmachung und Inkraftsetzung .....           | 15 |

# 1 VORBEMERKUNG

Für die Baumaßnahme / Montagearbeiten wird nachstehende Baustellenordnung vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Bau- und Montagebetriebes und schließt Maßgaben zur Arbeitssicherheit ein.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt dieser Bau- und Montageordnung zu unterrichten. Ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

# 2 ALLGEMEINES

## 2.1 PFLICHTEN DER AUFTRAGNEHMER

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeit auf dem Baustellengelände erst aufzunehmen, nachdem ihm die Arbeitserlaubnis von der örtlichen Bauleitung erteilt wurde. Die in Verbindung mit der Arbeitserlaubnis erteilten Auflagen bezüglich der Arbeitssicherheit sind einzuhalten.

Leistungen dürfen nur mit Einverständnis des Auftraggebers / der Bauleitung weiter vergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 nachzukommen.

Das Personal des Auftragnehmers hat den Anweisungen der örtlichen Bauleitung in jedem Falle Folge zu leisten. Im Weigerungsfall hat die Bauleitung das Recht, die erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers zu veranlassen.

Die örtliche Bauleitung kann, wenn Unfallverhütungsvorschriften missachtet werden oder Unfallgefahren bestehen, die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten und Folgen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der vereinbarte Fertigstellungstermin bleibt von dieser Maßnahme unberührt.

Jeder Auftragnehmer hat entsprechend den arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften für die Arten der Arbeit entsprechend Auftragserteilung die Gefährdungsbeurteilung vorzuhalten.

## 2.2 ARBEITSSCHUTZORGANISATION DER AUFTRAGNEHMER

Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftragnehmer der Bauleitung die zuständige Berufsgenossenschaft mit Mitgliedsnummer zu melden sowie die betreuende Fachkraft für Arbeitssicherheit mit Anschrift und die eingesetzten Ersthelfer namentlich zu benennen.

Einen entsprechenden Vordruck übergibt die Bauleitung bei Auftragsvergabe an den Auftragnehmer. Das Formular ist vor Aufnahme der Tätigkeit mit allen Angaben unterschrieben zurückzusenden.

## 2.3 SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKOORDINATION

Gemäß § 3 Baustellenverordnung (BaustellV) wird im Namen und im Auftrag der Bauherren ein Koordinator bestellt. Namen und Kontaktdaten des Koordinators erhalten Sie bei der Einweisung.

Der Koordinator kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. In Abstimmung mit der Baustellenleitung erfolgen Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen. Diese Aktivitäten werden protokolliert.

Die Anwesenheit des Koordinators befreit die Auftragnehmer nicht von ihrer Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend § 8 Arbeitsschutzgesetz und § 6 (1) der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention". Sie sind gleichermaßen nicht von der betrieblichen Verantwortung für ihr Baustellenpersonal befreit, für die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bzw. der sonstigen, den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Gesetze, Verordnungen und Durchführungsanweisungen auf der Baustelle in ausreichendem Umfang zu sorgen.

Unberührt vom Einsatz des Koordinators durch den Bauherrn bleibt die Verpflichtung des verantwortlichen Bauleiters nach Bauordnungsrecht, innerhalb des Gesamtablaufes auf den sicheren bautechnischen Betrieb und das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten zu achten.

## 2.4 BERICHTERSTATTUNG

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form Personaleinsatz, Geräteeinsatz, Materiallieferungen, Arbeitsleistungen und Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Zu diesem Zweck kann ein Bautagebuch geführt werden:

Das Bautagebuch hat den zeitlichen Stand und den Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festzuhalten. Es ist arbeitstäglich zu führen. Es dient als Grundlage für Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind und der Auswertung von gestörten Bauabläufen. Es bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Baubestandsunterlagen.

Im Besonderen sind im Bautagebuch einzutragen:

1. Arbeitstäglich mindestens bei Arbeits-/Schichtbeginn das Wetter und die Temperatur oder - wenn notwendig mehrmals täglich und - wenn notwendig - die höchsten und die niedrigsten Tagestemperaturen;
2. Die Uhrzeiten von Arbeits-/Schichtbeginn und Arbeits-/Schichtende;
3. Die Leistung der Auftragnehmer und die Zahl der von ihnen Beschäftigten – gegliedert nach Berufsgruppen -, wenn nötig nach den von den Auftragnehmern abgelieferten Tagesberichten;
4. Geleistete Stundenlohnarbeiten; Anzahl und Art;
5. Vermerke / Aufmaßblätter;
6. Erledigung vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen sowie Bauwerksmessungen und die dazugehörigen Prüfungsergebnisse; soweit Prüfungs- und Messprotokolle erstellt wurden, ist der Eingang zu vermerken;
7. Bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände täglich einmal oder - falls notwendig - mehrmals täglich; falls erforderlich, die Grundwasserstände (Häufigkeit bzw. Zeitabstand nach Vorgaben Baubevollmächtigter)
8. Vertragliche oder außervertragliche Leistungen durch Beschäftigte des Auftraggebers
9. Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls von Großgeräten;
10. Baustoffe, Bauteile, Gerüste, Schalung und andere wesentliche Baubehelfe, Eingang und Abtransport, ggf. mit Hinweisen, wenn von Auftraggeber gestellt
11. Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes, soweit ohne Baugrundgutachter möglich;
12. Beginn und Ende der einzelnen Bauarbeiten und der Bauabschnitte (Gründung, Abnahme der Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Schalungsfristen, Erdarbeiten, Oberbauarbeiten, Ende der Vorfertigung, Beginn der Montage auf der Baustelle usw.);
13. Um eine spätere Auswertbarkeit des Bautagebuchs zu ermöglichen, sind alle ausgeführten Arbeiten mit einer genauen Angabe der Örtlichkeit zu versehen.

14. Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen sowie Abhängigkeiten zwischen Arbeitsschritten.
15. Durchführung von Abnahmen und Zustandsfeststellungen (Hinweis auf Abnahmeniederschrift bzw. Protokoll Zustandsfeststellung);
16. Außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, Rutschungen und dgl.);
17. Etwaige Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen einschließlich Begründung (Abzeichnen des Baubevollmächtigten erforderlich)
18. Hinweis auf Anordnungen nach VOB Teil B § 4 Abs. 1 Nr. 3 und auf wichtige Vereinbarungen mit einem Auftragnehmer (Abzeichnen des Baubevollmächtigten erforderlich);
19. Mündliche Weisungen von Vorgesetzten oder des Baubevollmächtigten, sofern diese den Bauvertrag betreffen;
20. SiGeKo- Begehungen und deren wesentliche Festlegungen
21. Anwesenheit auf der Baustelle von Polizei, Zoll, Gewerbeaufsicht und anderen hoheitlichen Organisationen
22. Beschwerden von Anwohnern
23. Übergabe und Übernahme des Dienstes bei Schichtwechsel, Vertretung und Nachfolge;
24. Namen der Bauleiter der Auftragnehmer und etwaige Wechsel.

Alle Subunternehmer sind der Bauleitung vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

Dem Koordinator und der Bauleitung sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

## 2.5 PERSONAL

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

## 2.6 ARBEITSZEIT

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt. Ausnahmen sind dem Gewerbeaufsichtsamt bzw. dem zuständigen Ordnungsamt rechtzeitig mitzuteilen.

## 2.7 BAUSTELLENSPRACHE UND AUSLÄNDISCHE BESCHÄFTIGTE

Als Baustellensprache wird deutsch festgelegt.

Ausländische Auftragnehmer mit ausländischen Arbeitnehmern sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute verantwortliche Aufsichtsperson muss stets auf der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein.

Für deutsche Auftragnehmer, welche ausländische Mitarbeiter einsetzen, gilt sinngemäß das gleiche.

Für alle ausländischen Arbeitnehmer ist in jedem Fall eine gültige Arbeitserlaubnis der Bauleitung vorzulegen und, falls erforderlich, auf der Baustelle vorzuhalten.

## 3 ARBEITSSTÄTTEN

### 3.1 BAUSTELLENEINRICHTUNG UND BAUSTELLENVERKEHR

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn bzw. der Bauleitung zugewiesenen Flächen bzw. Räumlichkeiten vorzunehmen. Der Bauleitung ist ein Baustelleneinrichtungsplan zur Durchsicht und Freigabe zu übermitteln.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Dies gilt z.B. für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

Die Baustelle darf nur über die gekennzeichneten Zugänge betreten und verlassen werden. Ein Öffnen des Bauzaunes (außer des Tores) ist untersagt.

Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h festgelegt. Auf dem Gelände der Bauherrschaft gibt es Straßen, welche nicht befahren werden dürfen, dies ist der beiliegenden Zufahrtsskizze zu entnehmen.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit der örtlichen Bauleitung zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht.

Die Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

### 3.2 UNTERKÜNFTE UND SOZIALE ANLAGEN

Der Bauherr stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die Einrichtung der - nach Arbeitsstättenverordnung erforderlichen - Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung. Der Bauherr bzw. sein Beauftragter behält sich vor Sozialeinrichtungen selbst einzurichten. Die Genehmigung zur Herrichtung von Tagesunterkünften im Gebäude ist stets widerruflich. Tagesunterkünfte dürfen nicht als Materiallager genutzt werden. In den Tagesunterkünften ist durch Beräumung ständig Ordnung und Sauberkeit zu halten.

Das Essen und Trinken ist nur in den Pausen und Ruheräumen bzw. Kantine, die zur Baustelleneinrichtung gehören, gestattet.

### 3.3 WINTERFESTE ARBEITSPLÄTZE

Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten, vergibt der Bauherr gesondert. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten.



### 3.4 ERSTE-HILFE-EINRICHTUNGEN

Der Auftragnehmer hat nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, Verbandmaterial für seine Mitarbeiter sowie ausgebildete Ersthelfer entsprechend der Mitarbeiterzahl vorzuhalten.

Die Stellung eines Sanitätsraums erfolgt durch den Bauherrn.

### 3.5 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Der zuständige Verantwortliche alarmiert bei schweren Unfällen den Rettungsdienst über den Notruf (Tel.: 112) und informiert anschließend Sicherheitspforte, Bauleitung und Sicherheitskoordinator.

Alle Verletzungen (auch nur geringfügigen Ausmaßes) sind durch einen Ersthelfer zu versorgen und gemäß § 24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 im Erste-Hilfe-Meldeblock (ehemals Verbandbuch) des jeweiligen Auftragnehmers zu dokumentieren.

Arbeits- und Wegeunfälle, die mehr als 3 Tage-Arbeitsunfähigkeit oder den Tod eines Versicherten zur Folge haben, sind vom Auftragnehmer direkt an seinen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) sowie den nach Landesrecht zuständigen Arbeitsschutzbehörden anzuzeigen.

Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, sind an die Bauleitung zu melden. Diese führt bei Erfordernis eine entsprechende Unfalluntersuchung durch.

### 3.6 BAUSTROMVERSORGUNG, BAUSTELLENBELEUCHTUNG

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan. Der Bauherr veranlasst die Einrichtung von Anschlusspunkt, Hauptverteilung sowie die Ausleuchtung der Flucht- und Rettungswege. Die unmittelbare, ausreichende Ausleuchtung des Arbeitsplatzes ist Aufgabe des Auftragnehmers.

Elektroarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Es ist nur die Verwendung von zugelassenen und gemäß DGUV V3 geprüften elektrischen Betriebsmitteln und Geräten gestattet.

### 3.7 ORDNUNG, SAUBERKEIT UND HYGIENE

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

### 3.8 ALKOHOL- UND DROGENMISSBRAUCH / RAUCHEN

Auf der Baustelle besteht striktes Alkoholverbot sowie Verbot von berauschenden Mitteln (Drogen).

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.



Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Ausnahme bilden für Raucher gekennzeichnete Bereiche. Überdachter Bereich zwischen BT-B und BT-F.

## 4 ARBEITSSICHERHEIT

### 4.1 ALLGEMEINES

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung anzufertigen. Diese ist auf Verlangen dem Koordinator und der Bauleitung vorzulegen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Sicherheitsfachkräfte mitzuteilen.

### 4.2 UNTERWEISUNG

Vor Aufnahme der Arbeiten werden die Aufsichtführenden Personen der Fremdfirmen durch die Beauftragten des Bauherrn vor Ort in die jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten der Baustelle eingewiesen. Diese Unterweisung wird schriftlich dokumentiert.

Anschließend ist auf der Baustelle eingesetztes Personal vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen und Bereiche mit Zutrittsbeschränkung auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen. Spezielle Verhaltensregeln z.B. für die Bereiche Gewächshaus, Technikräume und Sonderlabore oder Bereiche in denen Gefahrstoffe lagern sind in der Unterweisung zu berücksichtigen. Diese Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen des Beauftragten des Bauherrn oder Koordinators vorzulegen.

### 4.3 ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss der Bauleitung vorgelegt werden.

### 4.4 BAUMASCHINEN UND GERÄTE

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie Überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfungspflicht unterliegen,

ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten oder auf Verlangen des Sicherheitskoordinator vorzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu schriftlich beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich tragen. Gefahrenbereiche sind abzusperren.

#### 4.5 HEBEZEUGE UND MONTAGEFAHRZEUGE

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere müssen Hebezeuge und Anschlagmittel entsprechend Alter, Zustand und Einsatzbedingungen regelmäßig durch eine befähigte Person geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfung muss ein Nachweis geführt werden (Arbeitsmittelverzeichnis). Krane werden ausschließlich von beauftragten Personal bedient. Kranfahrer haben ihre Arbeitsprozesse auf Sichtkontakt abzustimmen. Bei fehlender Sicht ist Funkkontakt zu gewährleisten.

Bei der Benutzung von mobilen Hebezeugen ist der Auftragnehmer für ordnungsgemäße Standsicherheit, Handhabung und Schutzvorkehrungen verantwortlich. Das gilt auch für eingesetzte Anschlagmittel. Die Stellplätze für mobile Hebemittel sind mit der Bauleitung festzulegen.

#### 4.6 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen.

Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden. Die Nutzung der PSA insbesondere des Helmes regelt sich nach den auftretenden Gefährdungen.

#### 4.7 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG GEGEN ABSTURZ

Grundsätzlich sind kollektive Fallschutzmittel anzuwenden. Nur falls das technisch nicht möglich ist, sind nach Abstimmung mit der Bauleitung persönliche Fallschutzmittel (Sicherheitsgeschirre) einzusetzen. Dabei ist insbesondere auf sichere Anschlagpunkte zu achten.

Die Anschlagpunkte sind von dem Verantwortlichen des ausführenden Unternehmens festzulegen. Die Prüffristen entsprechend den Notwendigkeiten nach der Betriebssicherheitsverordnung sind einzuhalten und nachzuweisen. Sollte PSAgA Anwendung finden, müssen die Beschäftigten in die Benutzung der Schutzausrüstung eingewiesen und über die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen, z. B. über den Auffangvorgang, unterwiesen werden ([ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“](#) Punkt 3. und § 31 [DGUV Vorschrift 1 § 31](#)). Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

#### 4.8 GERÜSTE UND ABSTURZSICHERUNGEN

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und aufrecht zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüthersteller vorgenommen werden. Das Benutzen gesperrte Gerüste ist untersagt.

Im Aufbau befindliche bzw. noch nicht fertiggestellte Gerüste sind durch eine Sicherheitskennzeich-

nung „Betreten verboten“ zu kennzeichnen. Gleiches gilt für noch nicht vollständig aufgebaute Gerüstbereiche.

**Hinweis:** Ausschließlich regelgerechte, nach DGUV Information 208-016 geprüfte Leitern sind mitzubringen / einzusetzen. Keine Ausleihe von MPI-eigenen Leitern.

Fahrgerüste sind nach der Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers aufzustellen und mit dem Namen des Betreibers zu kennzeichnen. Die Aufbauanleitung muss auf der Baustelle vorhanden sein.

Jegliche Veränderungen an den Gerüsten (Anbauten, Umbauten, Veränderungen, Entfernen von Schutzeinrichtungen) sind grundsätzlich untersagt. Sollten sich aus dem Bauablauf notwendige Veränderungen an Gerüsten ergeben, so dürfen diese ausschließlich nach Absprache mit dem Bauleiter durch den Gerüstersteller vorgenommen werden. Notwendige Änderungen am Gerüst sind der Bauleitung zu Koordination mit dem Gerüstbauer mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Sollte durch eine zu späte Mitteilung Kosten für Standzeiten etc. entstehen, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen.

Es dürfen keine Absturzsicherungen ohne die Zustimmung der Bauleitung entfernt bzw. außer Kraft gesetzt werden.

#### 4.9 GEFAHRSTOFFE

Beabsichtigt der Auftragnehmer Gefahrstoffe gem. Gefahrstoffverordnung einzusetzen, so sind ein Gefahrstoffkataster anzulegen und Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese sind am Einsatzort vorzuhalten.

Handelt es sich um krebserzeugende Gefahrstoffe, so sind diese vorab schriftlich dem Beauftragten des Bauherrn anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt). Außerdem ist für den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen (gemäß § 10(2) GefStoffV) sicherzustellen, dass die Beschäftigten fachkundig oder entsprechend tätigkeitsbezogen unterwiesen sind. Die entsprechende Fachkunde bzw. spezielle Unterweisung ist nachzuweisen und (ggf.) eine Anzeige an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu deren Umgang vorzunehmen.

#### 4.10 DRUCKGASE

Innerhalb von Gebäuden dürfen nur die für den täglichen Bedarf benötigten Gasflaschen bereitgestellt werden. Eine vorschriftsmäßige sichere Nutzung inkl. Schutz gegen Umfallen ist innen wie außen jederzeit zu gewährleisten. Die Lagerung von Gasflaschen in Gebäuden ist verboten und nur an einem sicheren und gut belüfteten Ort außerhalb des Gebäudes zulässig (wird vom Beauftragten des Bauherrn festgelegt). Ein Schutzbereich von mind. 5 m zum Bauwerk ist einzuhalten. Ausschließlich Lagerung über Erdgleiche ist zulässig.

Hinweis:

Das zentrale Gasflaschenlager des Max-Planck-Institutes steht Fremdfirmen nicht zur Verfügung.

#### 4.11 HOCHGELEGENE ARBEITSPLÄTZE UND VERKEHRSWEGE

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefährdung erst betreten bzw. benutzt werden, wenn die notwendigen Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen gegen Absturz errichtet sind.

Für weitere Absicherungen sind bei Gerüsten Fangnetze im Außenbereich anzubringen, um herabfallende Teile abzufangen.

Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren. Alle Bodenöffnungen sind sicher abzudecken, Wandöffnungen sind zu umwehren.

Hinweis:

Es sind vorrangig Arbeitsgerüste einzusetzen. Die Verwendung von Leitern ist lediglich für kurzfristige Arbeiten (max. 2 h) zulässig.

## 4.12 ERDARBEITEN

Der Bauherr liefert die zur Beurteilung der Sicherung von Baugruben und Gräben erforderlichen Bodenkennwerte. Verbaue und Böschungen sind ständig hinsichtlich ihrer Standsicherheit / Tragfähigkeit zu überwachen.

Die Festlegungen der DIN 4124 und DIN 4123 sind zu beachten, ggf. sind gesonderte Standsicherheitsnachweise zu erbringen. Die Verkehrssicherheit (Standsicherheit von Nachbargebäuden, Sicherheitsabstände, Absturzsicherungen und Zugänge) ist zu gewährleisten.

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung. Baugruben und sonstige Bodenvertiefungen sowie Öffnungen in Wänden, Decken und Böden sind durch Geländer zu sichern bzw. durchtrittssicher abzudecken und bei Dunkelheit zu beleuchten.

**Hinweise:** Für die Lagerichtigkeit (Maßangaben) der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen übernimmt das Max-Planck-Institut keine Gewähr. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich von Versorgungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handausschachtung festzustellen. Leitungspläne sind selbstständig bei den Stadtwerken anzufragen und bei Bedarf anzumelden.

Erdarbeiten erfordern ausnahmslos eine schriftliche Genehmigung.

Gruben sind ab einer Tiefe von 1,25 m stets entweder zu böschen oder zu verbauen.

## 4.13 MONTAGEARBEITEN

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Bauleitung vorzulegen und von dieser genehmigen zu lassen.

## 4.14 ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN

Für Arbeiten in engen Räumen, (z.B. Griechschacht im UG) sind die Schutzmaßnahmen gemäß DGUV-Regel 113-004 anzuwenden. Zusätzlich ist die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Die Arbeiten sind erst nach Freimessung aufzunehmen und ständig zu überwachen.

Freimessung sowie Überwachung sind Aufgaben des Auftragnehmers.

## 4.15 ELEKTROARBEITEN

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften bzw. unter deren Leitung und Aufsicht errichtet, verändert oder instandgesetzt werden.

Stromabschaltungen erfordern eine schriftliche Freigabe durch den Beauftragten des Bauherrn.

Elektrische Betriebsmittel des Auftragnehmers sind ausschließlich an zugelassene Baustromverteiler anzuschließen. Diese sind arbeitstäglich zu prüfen (Dokumentationspflicht). Nachweise sind dem Beauftragten des Bauherrn auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

Ausschließlich Maschinen und Geräte mit Eignung für „rauen Betrieb“, z. B. mindestens spritzwassergeschützt, Leitungsroller mit Überhitzungsschutteinrichtung und Freiauslösung, für Drehstrom ausschließlich CEE – Form, bewegliche Leitungen stets Gummischlauchleitungen H07RN-F oder gleichwertige Bauart. Leitungen ggf. durch feste Abdeckungen schützen.

## 4.16 ABBRUCHARBEITEN

Die Abbruchmethode und die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind mit der Bauleitung festzulegen. Dazu hat der Auftragnehmer eine Abbrucharweisung vorzulegen, die für die jeweilige Abbrucharbeit den Maschinen- und Geräteeinsatz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten enthält.

In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer eine Person mit der dafür erforderlichen besonderen Fachkunde einzusetzen.

Kollektive Schutzmaßnahmen sind prinzipiell individuellen vorzuziehen.

Beim Auffinden von Schadstoffen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Beauftragte des Bauherrn zu informieren.

## 4.17 ASBESTARBEITEN

Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten an / in asbestkontaminierten Gebäuden sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Arbeiten sind ausschließlich Sachkundigen gem. TRGS 519 vorbehalten, müssen durch eine betriebsintern bestimmte qualifizierte Führungskraft beaufsichtigt werden und sind anmeldepflichtig. Die unter § 11 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) fallenden Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest sind zwingend zu beachten.

## 5 BRAND- UND EXPLOSIONSSCHUTZ

Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus, hat der Auftragnehmer bei Arbeiten mit Brandgefahr, ausreichend Maßnahmen für eine evtl. Brandbekämpfung zu treffen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

Schweiß- bzw. Schneidarbeiten sind genehmigungspflichtig. Für solche „Heißenarbeiten“ sowie Arbeiten, bei denen explosive Dampf-Luft-Gemische entstehen können, ist mindestens eine Woche vorher die Bauherrschaft zu informieren und eine schriftliche Genehmigung einzuholen.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

Arbeiten in der Nähe von Rauchmeldern müssen mit dem Beauftragten des Bauherrn oder Koordinators abgesprochen werden. Ist eine Brandmeldeschleifenabschaltung notwendig, so ist ebenfalls eine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers einzuholen.

Unangemeldete Manipulationen an Rauchmeldern sind untersagt.

Feuerschutzabschlüsse (z. B. Brandschutztüren, Brandschottungen, Brandschutzklappen) dürfen niemals (auch nicht temporär) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

## 6 UMWELTSCHUTZ

### 6.1 ABFALL

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt ist getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Der Bauherr behält sich vor, eine Sammelstelle für Abfälle vorzuhalten.

### 6.2 LÄRM

Arbeiten im Freien, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind der Bauleitung zu melden.

Arbeiten in Gebäuden, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 55 dB(A) überschritten wird, bedürfen der Genehmigung durch den Auftraggeber.

Unnötiges Laufen lassen von Baumaschinen und Geräten ist zu vermeiden.

### 6.3 UMWELT- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang der Bauleitung zu melden.

Das Einleiten von flüssigen Stoffen in Erdreich oder Kanalisation ist verboten.

Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

### 6.4 VIBRATIONEN

Arbeiten bei den Vibrationen entstehen können sind mit der Bauherrschaft abzustimmen, mindestens eine Woche vorher anzumelden und schriftlich genehmigen zu lassen.

## 7 SICHERUNG DER BAUSTELLE

### 7.1 WACHDIENST, AUSWEISE

Der Beauftragte des Bauherrn hat vor Aufnahme der Arbeiten der Fremdfirmen diese schriftlich bzw. persönlich an der zentralen Stelle (Empfang) anzumelden.

Nicht angemeldeten Fremdfirmen und Subunternehmern ist der Zutritt verboten.

Jede Fremdfirma hat rechtzeitig (min. 5 Tage) vor Arbeitsaufnahme für alle von ihnen eingesetzten Arbeitskräfte dem Bauherrn bzw. seinem Beauftragten den Vor- und Nachnamen sowie Sozialversicherungsnummer / Personalausweisnummer zu melden.

Es dürfen nur Mitarbeiter beschäftigt werden, die zur Fremdfirma zugehören sowie bei der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind. Jeder Auftragnehmer trägt die Verantwortung für eventuelle Subunternehmer.

Vor der täglichen Arbeitsaufnahme auf dem Gelände des Max-Planck-Instituts hat der Aufsichtführende der Fremdfirma an der zentralen Stelle (Empfang) in die Anwesenheitsliste für Fremdfirmen folgende Daten einzutragen:



- Firmenname
- Namen jedes Mitarbeiters vor Ort
- Datum/Uhrzeit der Anmeldung
- Arbeitsbereich der Fremdfirma

Nach Arbeitsende hat die Fremdfirma sich arbeitstäglich beim Empfang wieder abzumelden. Sollten einzelne Mitarbeiter das Gelände vorzeitig verlassen, müssen diese sich selbst beim Empfang abmelden.

Alle Fremdfirmenmitarbeiter bekommen gegen Abgabe eines Legitationspapiers (Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz, ausländische Mitarbeiter Aufenthaltspapier des LRA) einen Besucher-Institutsausweis am Empfang. Dieser ist bei der Arbeit auf dem Institutsgelände sichtbar zu tragen. Der Ausweis ist arbeitstäglich am Empfang zurückzugeben.

Für langfristige Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen. Hieran gekoppelt ist die ausgehändigte Unterweisungsbescheinigung die immer mitzuführen ist.

**Hinweis:** Ungeachtet der Ausweismodalitäten besteht weiterhin die tägliche Melde- und Abmeldepflicht am Empfang.

## 7.2 BESUCHER

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

## 8 BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTSETZUNG

Vor Beginn der Arbeiten hat jedes Unternehmen, das auf der Baustelle tätig wird, diese Bau- und Montageordnung nachweislich jedem Mitarbeiter zur Kenntnis zu geben.

Die Bau- und Montageordnung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

---

Ort, Datum

---

Auftragnehmer

---

Ort, Datum

---

Auftraggeber Max-Planck-Institute